

deb. conj. nicht fordert. — Hat der Ehemann das Forderungsrecht (durch Ehebruch, durch Incest) verwirkt, oder ist seine Forderung aus anderen Gründen nicht rechtskräftig, so darf sie das deb. conj. auch nicht leisten aus dem schon erwähnten Grunde. Endlich darf sie im Todesfalle ihres Mannes zu keiner zweiten Ehe schreiten, da das Gelübde durch die Heirath nicht aufgehoben, sondern nur in seinen Wirkungen theilweise beschränkt worden war. Der Confessor, bei dem sich Caja Rath holt, wird am besten thun, wenn er ihr nahe legt, daß sie sich bei einem Bevollmächtigten Dispens erbitte. Bischöfe und Beichtväter eines religiösen Ordens können in und außer der Beichte dispensiren „ad petendum debitum.“ (S. Alph. De privilegiis CIX.) können aber das Gelübde nicht ganz remittiren. Daher darf auch Caja nach erhaltener Episcopals- oder Regulardispens nicht ohne päpstliche Nachsicht zu einer zweiten Ehe schreiten.

Wien.

P. Georg Freund,

Rector des Redemptoristen-Collegiums.

### VIII. (Aus der kirchlichen Ersparungs-Commission.)

Der Cellerarius „vernachlässige Nichts, hüte sich ebenso sehr vor dem Geize als vor Verschwendung.“ (St. Benedict in s. reg. c. 31.) Von dem ekelhaften, sattham bekannten Kerzengeize der joesefinischen Zeit dürften wohl wenige Wölklein mehr sichtbar sein, weil das tiefe Hineinschnuppern in die Sacristei nicht mehr „zeitgemäß“ ist; aber auf einen leicht vermeidlichen Aufwand, auf eine zu wenig bedachte, daher unbewußte „Verschwendung“ der Kerzen möchten diese Zeilen aufmerksam machen.

Viel Wahres enthält das landläufige Sprichwort: „Frischgebackenes Brod bringt dem Bauer Noth.“ Auf die Wachskerzen angewendet: Lasset die Kerzen an einem trockenen Orte mindestens ein halbes Jahr „sich abliegen.“ Dann brennen sie (unter gleichen Umständen) ruhiger, zehren sich langsamer auf und rinnen nicht so ab wie frische. Dieses Factum hat unser Stiftsmessner durch Vergleiche bei mehreren „Stundengebeten“ sehr auffallend bestätigt gefunden. Man braucht also nur einmal vom gewohnten Brauche — zu Lichtmessen für das ganze Jahr Kerzenbestellung machen — abzugehen und um die Hälfte mehr zu bestellen, damit immer auf ein halbes Jahr voraus alte, abgelegene Kerzen vorrätzig sind. Dieses Ersparniß erlaubt am Ende sogar an hohen Festen um zwei Lichter mehr!

Lambach.

P. Bernard Grüner O. S. B.

### IX. (Simonistische Entfernung eines Priesters.)

Der Redaction wurde folgender Fall mitgetheilt: In einer Gemeinde ist ein Priester, welcher zwar kein eigentliches Beneficium hat und

darum so gut, wie ein Kaplan, *ad nutum amovibilis* ist, allein er bezieht auf seinem Posten einen höheren Gehalt und ist selbstständiger, so daß eine Versetzung auf eine einfache Kaplanei doch für denselben eine gewisse Degradation wäre. Nun ist dieser Herr zwar moralisch unbescholten, aber er besitzt nicht jene Eigenschaften, welche erforderlich sind, um ein regeres religiöses Leben in der Gemeinde zu wecken, weshalb man ihn durch einen anderen bestimmten Priester, der sehr eifrig ist, zu ersetzen wünscht. Um diesen Zweck zu erreichen, gibt man dem bisherigen, etwas schwach sinnigen Curaten den Betrag von 1000 fl., damit er auf seine Stelle resignire. Er thut es mit Vergnügen. In Betreff seines eifrigen Nachfolgers schreitet man sofort bittlich beim Ordinariate ein, damit dasselbe den „eifrigen“ Priester mit dem erledigten Posten betraue.

Es fragt sich nun: „Haben die Verleiher der 1000 fl. sich der Simonie schuldig gemacht oder nicht?“

Antwort: 1. Wenn die 1000 fl. gegeben werden als *compensatio* für die „mehr selbstständige“ Stellung, die er jetzt hat, für den höheren geistlichen Rang, so wird eine *Simonia juris divini* begangen, weil das Zeitliche (1000 fl.) für das Geistliche (geistlicher Rang, geistliche Stellung) gegeben wird. *Certum est*, sagt der heil. Alphons (lib. IV. n. 76), *esse Simoniam, compensare pecunia excessum, qui fit in re spirituali, puta ob maiorem dignitatem, jurisdictionem.*

2. Werden die 1000 fl. in Folge einer Stipulation, eines Versprechens angeboten als *compensatio* für den „höheren Gehalt,“ den er jetzt hat, so ist zu unterscheiden:

a. Es wird eine *Simonia juris divini* begangen, wenn durch diese *Compensatio*, nämlich durch das Geld, *principaliter* die Resignation und Versetzung des betreffenden Priesters intendirt wird; denn eine *Capellania* ist so gut eine *res spiritualis* wie ein *Beneficium*, daher auch die *Resignatio* auf die eine Kaplanei und die *Ingressio* in die Andere; es wird demnach das Geld für eine geistliche Sache gegeben.

b. Wird das Geld nicht *principaliter* in der genannten Absicht gegeben: so findet keine *Simonia juris divini* statt: allein die Kirche hat alle *stipulationes privatas quoad beneficia et officia spiritualia* bei *permutationibus* streng verboten ob *periculum et suspicionem*, ne *id fiat intuitu rei temporalis*, et *per rem temporalem comparetur res spiritualis*; weshalb *omnes tales pactiones jure tanquam Simoniacae habentur*. So ungefähr sprechen die Canonisten. Eine derartige Stipulatio kann nur mit Wissen und Beistimmung des Bischofes geschehen und muß dann jene simonistische Absicht in *dante et in accipiente* ausgeschlossen sein.

Daraus ergibt sich, welcher Weg bei der Abmachung, die man im Sinne hatte, einzuschlagen gewesen wäre. Der Bischof kann überhaupt nicht umgangen werden, denn ohne ihn kann der fragliche Priester doch keine Veränderung seiner Stelle, seiner Station vornehmen. Man hätte zum Bischofe gehen und mit ihm offen und ehrlich reden sollen. Der im Jahrgang 1880 S. 106 unserer Quartalschrift vom Prälaten Dr. Ernest Müller vorgelegte Casus „Ueber Simonie bei Bewerbung um Pfründen“ verbreitet viel Licht über dergleichen finstere Dinge, die gerne die Heimlichkeit suchen.

**X. (Legitimationsfall bei zweifelhafter Paternität.)** Thekla, welche allgemein als Tochter des Marcus gilt und auch dessen Familiennamen führt, will sich zum Behufe ihrer Verehelichung von ihrem Pfarrer Titus den Taufschein ausstellen lassen. Titus findet aber beim Nachschlagen im Taufregister, daß Thekla nicht unter dem Namen des Marcus, sondern unter dem Familiennamen ihrer schon verstorbenen Mutter Martha und zwar als außereheliches Kind eingetragen ist. Deswegen läßt Titus den Marcus zu sich rufen und fragt ihn, warum er nicht die Legitimation dieser seiner Tochter sogleich nach seiner Verehelichung veranlaßt habe. Marcus antwortet, er habe geglaubt, daß sich dies von selbst verstehe und daß dazu keine weiteren Formalitäten nothwendig seien. Nachdem Titus ihn eines Besseren belehrt, fordert er ihn auf, das früher Versäumte wenigstens jetzt nachzuholen und die gesetzlich vorgeschriebene Erklärung abzugeben, daß Thekla seine Tochter sei, die er mit seiner späteren Gemahlin Martha erzeugt habe. „Ja, sagt Marcus, dies hätte ich ohne Bedenken gethan, wenn man mich bei meiner Verehelichung darauf aufmerksam gemacht hätte; allein jetzt hat die Sache einen kleinen Hacken. Ich habe nämlich aus sicherer Quelle in Erfahrung gebracht, daß meine verstorbene Frau zur betreffenden Zeit nicht bloß mit mir, sondern auch mit Julius fleischlichen Umgang gepflogen hat; daher kann ich nicht mit Sicherheit behaupten, daß Thekla mein Kind ist. Allein da das Mädchen brav ist, so bin ich dennoch bereit, die besagte Erklärung abzugeben, wenn Euer Hochwürden glauben, daß dies unter den gegebenen Umständen thunlich ist.“ „Wenn die Sache sich so verhält, erwiedert hierauf Titus, dann können Sie die betreffende Erklärung nicht mit gutem Gewissen abgeben; denn man kann nicht das, was ungewiß ist, als gewiß erklären. Zudem ist es nach der Erklärung der Canonisten zur Legitimation durch die nachfolgende Ehe nothwendig, daß die Thatsache, daß die zwei verehelichten Personen das Kind außer der Ehe erzeugt haben, außer Zweifel gestellt sei.“ (S. Rutschker, Eherecht, V. Bd. 421.) Auf diese Entscheidung des Titus hin unterläßt es Marcus, weitere Schritte zur formellen